

Infektionsschutz

Regelungen zum Infektionsschutz
im Vereinsbetrieb während der
SARS-CoV-2-Pandemie

Universitätschor Marburg e.V.
Johannes-Müller-Str. 1
35037 Marburg

www.unichor-marburg.de

Rechtsgrundlage

Die nachfolgend geregelten Zusammenkünfte sind gestattet und werden durchgeführt nach §1 Absatz 2b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, hier: Infektionsschutzverordnung) vom 17.05.2021.

A) Probenbetrieb

- i. Während der Probe halten sich alle Probanden, dies schließt die Chorleitung ein, ausschließlich an ihrem **gekennzeichneten Platz** auf. Alle gekennzeichneten Plätze sind **mindestens 2m in jede Richtung voneinander entfernt**.
- ii. Das Singen während der Probe ist nur gestattet, sofern sich alle Probanden auf ihren gekennzeichneten Plätzen und keine sonstigen Personen im Probenraum aufhalten.
- iii. Der Aufenthalt im Probenraum und den Zugängen ist nur unmittelbar an der Probe beteiligten Personen gestattet.
- iv. Im Probenraum und den Zugängen ist **jederzeit** ein Abstand von **mindestens 1,5m zu anderen Personen** einzuhalten.
- v. Nach dem Betreten des Probenraums ist unverzüglich ein gekennzeichnete Probenplatz aufzusuchen. Nach Ende der Probe oder Verlassen des gekennzeichneten Probenplatzes ist auch der Probenraum unverzüglich zu verlassen.
- vi. Im Probenraum muss grundsätzlich eine **medizinische oder FFP2-Maske** getragen werden, insbesondere während des Einnehmens und Verlassens der gekennzeichneten Probenplätze.
- vii. Auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann auf Anordnung der Chorleitung verzichtet werden, sofern sich alle Probanden auf ihren gekennzeichneten Plätzen aufhalten.

- viii. Das **Weiterreichen jeglicher Gegenstände**, wie Noten oder Bleistifte, ist **verboten**. Zur Probe notwendige Gegenstände können von einzelnen Personen ausgegeben werden.
- ix. Vor oder nach der Probe soll **keine Gruppenbildung** außerhalb des Probenraums stattfinden. Grundsätzlich ist jedoch jede Person außerhalb des Probenraums selbst für die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzverordnung verantwortlich.
- x. Alle Regelungen gelten für alle Personen unabhängig der Zugehörigkeit zu einem Hausstand, um die Einhaltung übersichtlich kontrollieren zu können.
- xi. Zu jeder Probe ist eine vom Vorstand bestellte Person für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Infektionsschutzregelungen anwesend. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- xii. Die Nichtbefolgung der Infektionsschutzregelungen führt unmittelbar zur Unterbrechung der Probe und gegebenenfalls zum Ausschluss der verursachenden Person(en) von der Probe.
- xiii. Die vom Vorstand bestellte Person führt ein Infektionsschutzprotokoll, aus dem hervorgeht, ob alle Regelungen eingehalten wurden.
- xiv. Alle an der Probe teilnehmenden Personen werden **namentlich dokumentiert**. Falls die Kontaktdaten nicht aus der Mitgliederliste hervorgehen, werden zusätzlich Anschrift und Telefonnummer erfasst. Sofern erforderlich wird außerdem die Teilnahmevoraussetzung nach A.3) überprüft und dokumentiert. Die Erfassung dieser personenbezogenen Daten fällt nicht unter die Datenschutzgrundverordnung, es besteht kein Recht auf Einsicht oder Löschung dieser Daten. Sie werden 4 Wochen nach der jeweiligen Probe vernichtet.
- xv. Probande, einschließlich der Chorleitung, dürfen die Proben nur besuchen, wenn sie im Sinne des Infektionsschutzes und der eigenen Gesundheit versichern können, dass sie sich nicht in einer durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne befinden und nicht Symptome einer Infektionserkrankung aufweisen.
- xvi. Ein Restrisiko für die Infektion mit Coronaviren bleibt trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bestehen. Die Probanden sind sich dieses Umstandes bewusst und tragen das Risiko mit ihrer Teilnahmeentscheidung alleine.
- xvii. Die Infektionsschutzregelungen werden am Probenort ausgehangen.

A.1) Zusatzregelungen für Proben im Freien

- i. Das Probengelände ist durch Hinweisschilder oder Absperrungen gekennzeichnet.

- ii. **Zuhörende** am Probengelände **werden abgewiesen**, um Gruppenbildung zu vermeiden.

A.2) Zusatzregelungen für Proben in der Elisabethkirche

- i. Die Probendenzahl ist auf **100 Personen und die Chorleitung** begrenzt.
- ii. Ein Probenabschnitt ist auf **30 Minuten Dauer** beschränkt, danach folgen **mindestens 15 Minuten Lüftungspause**.
- iii. Während der Pause sind alle vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten zu nutzen, Probende verbringen die Pause möglichst im Freien.

A.3) Zusatzregelungen für Proben bei erhöhter SARS-CoV-2-Inzidenz

An den Proben dürfen nur teilnehmen

- i. seit 14 Tagen **vollständig geimpfte Personen** in Besitz eines entsprechenden Nachweises in unbegrenzter Anzahl,
- ii. seit 28 Tagen, aber höchstens 6 Monaten **vollständig genesene Personen** in Besitz eines entsprechenden Nachweises in unbegrenzter Anzahl und
- iii. höchstens 100 **negativ getestete Personen** in Besitz eines entsprechenden Nachweises, der nicht älter als 24 Stunden ist, oder unter Aufsicht der verantwortlichen Person nach A) xiii. negativ selbstgetestete Personen.

B) Versammlungen

- i. Notwendige Vereinsversammlungen dürfen in geschlossenen Räumen der Größe nach der gültigen Infektionsschutzverordnung stattfinden.
- ii. Das Singen ist verboten.
- iii. Alle Regelungen aus A) finden nach sinngemäßer Ersetzung von „Probe“ durch „Versammlung“ sowie „Probende“ durch „Teilnehmende“ Anwendung. Ausgenommen sind Regelung i. Satz 2 und ii.

C) Vorsingen

- i. Das Vorsingen ist eine Probe nach A).
- ii. Abweichend darf sie mit höchstens zwei singenden Personen in einem Abstand von 6m zu allen anderen Personen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

- iii. Die Räume sind möglichst permanent zu belüften.
- iv. Die Gruppenbildung oder Gruppenbildung beim Warten wird durch individuelle Terminvergabe vermieden.

D) Fahrten

- i. Auf Vereinsfahrten ist **jederzeit** ein Abstand von **mindestens 1,5m zu anderen Personen** einzuhalten und eine **Maske** zu tragen.
- ii. Im Freien kann auf das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** verzichtet werden, sofern der Abstand von 1,5m zu anderen Personen nicht unterschritten wird.
- iii. Das Singen ist verboten.
- iv. Die Regelungen viii. bis xvii. aus A) finden nach sinngemäßer Ersetzung von „Probe“ durch „Vereinsfahrt“ sowie „Probende“ durch „Teilnehmende“ Anwendung.

E) Konzerte und Auftritte

(Derzeit finden keine Konzerte oder Auftritte statt. Die Regelungen werden nach Bedarf ergänzt.)

F) Sonstiges

- i. Fällige Zahlungen sollen per Lastschrift oder Überweisung beglichen werden.
- ii. Die Vorstandsarbeit fällt aufgrund der geringen Teilnehmendenzahl regelmäßig nicht unter die Beschränkungen der Infektionsschutzverordnung und damit nicht unter diese Regelungen.

Inkrafttreten

Die Regelungen zum Infektionsschutz treten ab sofort in Kraft. Sie treten durch Bekanntgabe des Vorstandes außer Kraft.

Marburg, 08.06.2021

Max Herget
1. Vorsitzender

Helena Schlendermann
2. Vorsitzende